

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 11/2015

25. Jahrgang

13. Mai 2015

---

### Inhaltsverzeichnis

- 26 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die den Gesamtabchluss sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2010
  
- 27 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
  
- 28 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Gesamtabschluss sowie der Entlastung des Bürgermeisters  
der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2010**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 24.03.2015 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann geprüften Gesamtabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2010 inkl. Gesamtlagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 24.03.2015 wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.095.266,45 € nach § 75 Abs. 2 GO NRW durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Dem Bürgermeister der Stadt Mettmann wird für den Gesamtabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2010 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 22.04.2015 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Gesamtabschluss 2010 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

**Bilanz**

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	<b>31.12.2010</b> Mio. €
Anlagevermögen	379,6
Umlaufvermögen	21,6
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,5
<b>Summe Aktiva</b>	<b>401,7</b>
Eigenkapital	146,3
Sonderposten	108,0
Rückstellungen	46,9
Verbindlichkeiten	95,7
Passive Rechnungsabgrenzung	4,8
<b>Summe Passiva</b>	<b>401,7</b>

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Dem Gesamtabchluss 2010 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

**Auslegung des Gesamtabchlusses 2010**

Der Gesamtabchluss 2010 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stock (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mettmann, 05.05.2015

gez.  
Bernd Günther  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Haushaltssatzung der Stadt Mettmann  
für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Aufgrund des §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Mettmann am 24.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	92.079.043 €	93.206.109 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.695.578 €	93.204.909 €
	<u>2015</u>	<u>2016</u>
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	87.129.254 €	88.043.999 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	83.538.587 €	81.897.207 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.450.710 €	3.760.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.740.260 €	11.273.120 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.678.024 €	7.512.620 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	4.774.474 €	4.055.500 €

## § 2

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	9.289.550 €	7.512.620 €

## § 3

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.452.000 €	0 €

## § 4

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €	0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	2.616.535 €	0 €
---	-------------	-----

## § 5

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	55.000.000 €	55.000.000 €

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.	230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	435 v.H.	435 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 26.03.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 29.04.2015 erteilt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 29.04.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept können im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 05.05.2015

gez.  
Bernd Günther  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung  
für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 12.12.2014 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 17/18 vom 29.04.2015) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.